

Referat Regula Unteregger
Vorsteherin Sozialamt

ES GILT DAS GESPROCHENE WORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

Regierungsrat Perrenoud hat es ausgeführt: Verbindlichkeit schaffen, in dem Ausländerinnen und Ausländer in ihrer Integration gefördert und gefordert werden, ist ein wesentliches Ziel dieses Gesetzes. Mit welchen Instrumenten dies umgesetzt werden soll, werde ich Ihnen nachfolgend kurz skizzieren.

Vorab jedoch ein paar Fakten zur Ausgangslage:

Im Kanton Bern richtete der Regierungsrat gestützt auf eine Motion Gurtner 2004 eine Fachstelle Integration bei der GEF ein und legte seine Integrationspolitik in einem Integrationsleitbild vom 4. Juli 2007 fest.

Auf Bundesebene wurde die Integration von Ausländerinnen und Ausländern 2005 bzw. 2007 erstmals im Ausländergesetz und der Ausführungsverordnung¹ als staatliche Aufgabe festgehalten. In diesen gesetzlichen Grundlagen sind folgende Grundsätze der Integrationspolitik verankert:

Integration als gemeinsamer Prozess aller Bewohnerinnen und Bewohner der Schweiz

Integration durch „Fördern und Fordern“

Integration durch Chancengerechtigkeit

Integration als staatliche Querschnittsaufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden

Integration in Regelstrukturen.

Im Kanton Bern leben zurzeit rund 960'000 Personen wovon ca. 120'000 ausländischer Staatsangehörigkeit sind (davon haben 2/3 eine Niederlassungsbewilligung, 1/3 verfügen über eine längerfristige

¹ Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration der Ausländerinnen und Ausländer (VIntA, SR 142.205)



Aufenthaltsbewilligung). Dazu kommen rund 5'250 nicht zur ständigen Wohnbevölkerung gezählte Personen, die dem Asylgesetz unterstehen. Die ausländische Wohnbevölkerung des Kantons Bern besteht grösstenteils aus Europäerinnen und Europäern.

Der vorliegende Gesetzesentwurf basiert auf den Grundsätzen in der Ausländergesetzgebung, orientiert sich wie in der Motion Mühlheim vorgesehen am Basler Integrationsgesetz und baut gleichzeitig auf der bereits von der Regierung formulierten Integrationspolitik für den Kanton Bern auf.

So verpflichtet der Gesetzesentwurf die Ausländerinnen und Ausländer, die längerfristig und rechtmässig im Kanton Bern anwesend sind dazu, sich mit den hiesigen Lebensbedingungen auseinanderzusetzen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Amtssprache des Wohnkantons zu erlernen. Die Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen erfolgt in erster Linie im persönlichen Umfeld, in der Wohngemeinde sowie am Arbeitsplatz. Der Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zur Integration besteht des Weiteren darin, die rechtsstaatliche Ordnung zu respektieren und sich am Wirtschaftsleben und dem Erwerb von Bildung zu beteiligen. Um diese Pflichten, wenn nötig, verbindlich einfordern zu können, wurden zwei verschiedene Instrumente in den Gesetzesentwurf aufgenommen.

Laut dem Bundesgesetz kann die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung an den Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses gebunden werden. Solche Integrationsvereinbarungen können jedoch nur mit einem kleinen Teil der ausländischen Bevölkerung abgeschlossen werden: mit Personen, die keinen rechtlichen Anspruch auf einen Aufenthalt in der Schweiz haben. Dies sind hauptsächlich Personen aus Drittstaaten im Familiennachzug oder z.B. religiöse Betreuungspersonen.

Zur Frage der konkreten Umsetzung der ausländerrechtlichen Integrationsvereinbarung führt die Gemeinde Ostermundigen zusammen mit dem Migrationsdienst und dem Sozialamt des Kantons zurzeit ein entsprechendes Pilotprojekt durch. Geprüft werden die Anwendbarkeit und die Wirkung dieses ausländerrechtlichen Instrumentes. In der Verordnung zum vorliegenden Gesetz sollen die Erfahrungen aus dem laufenden Pilotversuch berücksichtigt werden.

Bei Personen, die nicht zur Zielgruppe der ausländerrechtlichen Integrationsvereinbarungen gehören, wie z.B. jene aus dem EU-Raum, statuiert das Gesetz ein anderes Vorgehen: Es sieht vor, dass beispielsweise der Besuch eines Sprachkurses mit einer Vereinbarung auf kommunaler Ebene verlangt werden kann. Falls sie ohne entschuld bare Gründe nicht eingehalten wird, kann die Gemeinde mit einer Geldstrafe sanktionieren. Dieses Instrument auf kommunaler Ebene gewährleistet, dass mit allen Migrantinnen und Migranten, unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status, verbindliche Vereinbarungen über Integrationspflichten eingegangen werden können. Der Unterschied liegt bei den Sanktionen.

Zu den **Aufgaben des Kantons und der Gemeinden** gehört es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Migrantinnen und Migranten ihre Integrationspflicht erfüllen können. Im Gesetz ist festgehalten, dass sie günstige Rahmenbedingungen für die Integration schaffen müssen. Für eine wirkungsvolle Integrationspolitik und –förderung ist es unabdingbar, dass die Ausländerinnen und Ausländer ausreichend über ihre Rechte und Pflichten sowie die örtlichen Lebensbedingungen informiert werden. Auch die bestehenden Angebote zur Förderung der Integration, wie zum Beispiel Sprach- oder Integrationskurse, müssen ihnen bekannt sein. Die **Informationspflicht** des Kantons und der Gemeinden ist im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer verankert. Im vorliegenden Gesetz wird sie konkretisiert.

Gemäss Integrationsgesetz sollen mit ausländischen Personen, die in den Kanton Bern zuziehen, obligatorische **Erstgespräche** durchgeführt werden. Diese Erstgespräche können je nach Informations- und Integrationsbedarf unterschiedlich intensiv sein. Folgende mit Vertretungen der bernischen Gemeinden und dem Migrationsdienst erarbeitete Konzeption ist vorgesehen: Ausländerinnen und Ausländer müssen sich bei ihrem Zuzug in den Kanton Bern persönlich bei der Wohngemeinde anmelden. Diese vermittelt den Migrantinnen und Migranten die wichtigsten Informationen über das Leben in der Gemeinde und die Integrationsangebote in der Region. Anhand eines Kriterienrasters wird bei der Anmeldung festgestellt, ob eine vertiefte Information zu einem spezifischen Thema nötig erscheint. Ist dies der Fall, meldet die Gemeinde die Person zu einem vertiefteren Informationsgespräch bei einem Kompetenzzentrum Integration an

(diese Kompetenzzentren Integration bestehen bereits). Erscheint diesen Fachpersonen der Besuch eines Integrationsangebots nötig, informieren sie die Gemeinde. Diese kann die Teilnahme an einer Integrationsmassnahme gegebenenfalls verbindlich regeln. Entweder durch eine ausländerrechtliche Integrationsvereinbarung unter der Federführung der Migrationsbehörde oder mit einer Vereinbarung auf kommunaler Ebene. Durch die Erstgespräche erfolgt die Information dann, wenn sowohl der Bedarf als auch die Offenheit für Informationen am Grössten ist: zum Zeitpunkt des Zuzugs. Die Verantwortung für die Durchführung der Erstgespräche im Rahmen der persönlichen Anmeldung liegt bei den Gemeinden. Sie werden dabei vom Kanton und den Kompetenzzentren Integration unterstützt. In dieser Form sind die obligatorischen Erstgespräche in der Schweiz einmalig.

Die im Rahmen der Integration vorgesehene Verbindlichkeit für Ausländerinnen und Ausländer verpflichtet den Kanton im Gegenzug, ein bedarfsgerechtes **Angebot an niederschweligen Sprach- und Integrationskursen** sicherzustellen.

Wie von RR Perrenoud eingangs ausgeführt wurde, ist Integration ein gemeinsamer Prozess, der nur erfolgreich ist, wenn sich alle beteiligen. Im Entwurf werden der Kanton und die Gemeinden deshalb dazu verpflichtet, Massnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von **Diskriminierung** aufgrund der ethnisch-kulturellen Herkunft zu ergreifen. Verstärkt werden soll namentlich die Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit sowie das Beratungsangebot für Betroffene.

Zur Finanzierung: Das Gesetz geht von Integrationsangeboten im Rahmen der Regelstrukturen aus. Die Massnahmen werden gemäss einer vom Regierungsrat verabschiedeten Planung von den zuständigen Direktionen geplant, umgesetzt und finanziert. Damit erfolgt die Finanzierung gemäss den entsprechenden Spezialgesetzgebungen. Nun noch ein paar wenige Worte zum **weiteren Vorgehen:** Heute wird das Vernehmlassungsverfahren zum Integrationsgesetz eröffnet und dauert bis am 26. Juli 2010. Die Beratung im Grossen Rat ist für 2011 vorgesehen und das Inkrafttreten ist für 2012 geplant.

Jetzt möchte ich das Wort an Frau Juliette Sellathurai übergeben. Sie ist Mitglied der Integrationskommission und wird einige Worte zum Entwurf aus Sicht der Kommission sagen.